



Prot. Nr. AM/DF/32.01.05/626646

An die Schulführungskräfte aller Schulen des Landes

Bozen, 12.11.2008

Bearbeitet von:
Dr. Albrecht Matzneller
Tel. 0471 417590
Albrecht.Matzneller@schule.suedtirol.it

zur Kenntnis: Generaldirektion
Abteilung 3
Abteilung 4
Abteilung 23
Schulgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 36

Artikel 71 des Gesetzesdekrets Nr. 112 vom 25.06.2008, umgewandelt in Gesetz Nr. 133 vom 06.08.2008 – Anwendung

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,
werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

Artikel 71 des Gesetzesdekretes Nr. 112 vom 25.06.2008, umgewandelt in Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, sieht unter anderem vor:

1. Während der ersten zehn Tage jeder Krankheitsperiode und unabhängig davon, wie lange die Krankheitsperiode dauert, steht den öffentlich Bediensteten nur die Grundentlohnung zu. Jegliche Zulage oder Zusatzvergütung fester und durchgehender Natur, wie auch immer sie benannt ist, sowie jegliche weitere Zusatzentlohnung dürfen nicht mehr ausbezahlt werden.
2. Davon ausgenommen sind Krankheitsperioden aufgrund von Dienstunfällen und bei dienstbedingter Krankheit sowie jene Zeiträume, in denen die betroffene Person stationär in ein Krankenhaus aufgenommen bzw. in einer Tagesklinik in Form des „Day hospital“ untergebracht ist. Ausgenommen sind ferner die Zeiträume, die der schweren Krankheit, die lebenserhaltende Therapien erforderlich macht, zuzuordnen sind.
3. Bei einer Krankheitsperiode von über zehn Tagen (auch im Falle von Verlängerung) muss die entsprechende Krankheitsbescheinigung von einem Arzt des öffentlichen Gesundheitssystems ausgestellt werden. Dasselbe gilt nach der zweiten Abwesenheit wegen Krankheit im Sonnenjahr.
4. Die Verwaltung ist verpflichtet, bei jeder Abwesenheit wegen Krankheit, auch im Falle der Abwesenheit von nur einem Tag, die ärztliche Kontrollvisite zu beantragen. Dabei sind funktionelle und organisatorische Bedürfnisse zu berücksichtigen.
5. Die öffentlich Bediensteten müssen für die Kontrollvisite täglich von 8.00 – 13.00 und von 14.00 – 20.00 Uhr auffindbar sein. Diese Verpflichtung gilt auch an arbeitsfreien, sowie an den Sonn- und Feiertagen.

Die Anwaltschaft des Landes hat bereits mit Gutachten vom 18.09.2008, Prot. Nr. 495061 festgestellt, dass die Bestimmungen laut Artikel 71 des Gesetzesdekrets vom 25.06.2008 für die Lehrpersonen sowie die Schulführungskräfte der Grund-, Mittel- und Oberschulen des Landes unmittelbar anzuwenden sind. Diese Aussage wird im Vermerk der Anwaltschaft des Landes vom 5. November 2008 für die Landesregierung bekräftigt. Was den Abzug von Zulagen im Krankheitsfall betrifft, ist man bestrebt, die bestmögliche Lösung für die Lehrpersonen und Schulführungskräfte zu erreichen.



In Durchführung von Artikel 71 des Gesetzesdekrets vom 25.06.2008, umgewandelt in Gesetz Nr. 133 vom 06.08.2008, und aufgrund des obgenannten Rechtsgutachtens werden folgende Weisungen erteilt, welche ab dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Rundschreibens anzuwenden sind:

1. Die Schulen sind verpflichtet, bei jeder Abwesenheit wegen Krankheit, auch wenn diese nur einen einzigen Tag dauert, bei den zuständigen Ämtern des Südtiroler Sanitätsbetriebes eine Kontrollvisite zu beantragen. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Abwesenheit auf einen Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einer Tagesklinik zurückzuführen ist.
2. Für jede Abwesenheit wegen Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. Bei Abwesenheiten über 10 Tagen (auch aufgrund von Verlängerung) bzw. nach der 2. Abwesenheitsperiode im Sonnenjahr, muss das Zeugnis von einem Arzt oder einer Ärztin des öffentlichen Gesundheitssystems ausgestellt sein.
3. Bei Abwesenheit wegen Krankheit der Schulführungskräfte wird die Kontrollvisite vom Deutschen Schulamt beantragt. Ausgenommen sind auch hier jene Fälle, in denen die Abwesenheit wegen Krankheit auf einen Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einer Tagesklinik oder auf die schwere Krankheit bzw auf die dienstbedingte Krankheit oder Unfall im Dienst zurückzuführen ist.
4. Die Lehrpersonen und Schulführungskräfte der Grund-, Mittel- und Oberschulen des Landes sind verpflichtet, täglich – auch an arbeitsfreien, sowie an Sonn- und Feiertagen – von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr für die Durchführung der Kontrollvisite durch den Sanitätsbetrieb auffindbar zu sein. Sollten sich die Betroffenen im Krankheitsfalle nicht an dem der Verwaltung bekannten Wohnsitz aufhalten, muss der geänderte Aufenthaltsort unmittelbar bekannt gemacht werden.
5. Alle anderslautenden Weisungen, die zu diesem Sachverhalt erteilt wurden, sind hiermit widerrufen.

Die weiteren Bestimmungen des Artikels 71 des Gesetzesdekretes Nr. 112 vom 25.06.2008, umgewandelt in Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, sind in Erwartung entsprechender Klärungen vorerst nicht anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
gez. Dr. Peter Höllrigl